



## RUNDSCHREIBEN 6/2025

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der letzte Monat des Jahres 2025 läuft, die Vorweihnachtszeit hat begonnen.

In Anbetracht des andauernden Krieges in der Ukraine und den durchaus teilweise bedrohlichen politischen Entwicklungen in der Welt fällt es nicht ganz so leicht, sich in besinnliche Stimmung einzufinden.

Für die Rechtsanwaltschaft war 2025 wieder einmal ein bewegtes Jahr: die [Digitalisierung der Justiz](#) bleibt weiter in Fahrt; **künstliche Intelligenz** und deren Einsatz im Rechtsverkehr ist in aller Munde und wird rege, teils kontrovers, diskutiert.

Ausgerechnet im **75. Geburtstagsjahr des Bundesgerichtshofs** und im Jahr nach ebensolchem Jubiläum unseres Grundgesetzes hat das Thema „**Resilienz der Anwaltschaft**“ eine seit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland nicht erlebte Brisanz erfahren. Die Herausforderungen für die Unabhängigkeit der Anwaltschaft wachsen, nicht nur anderenorts, sondern auch hier bei uns. Bedrohungen von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegen Anwälte nehmen zu ([BRAK-Presserklärung Nr.14 2025](#)).

Die Rechtsanwaltskammern setzen sich mit Vehemenz dafür ein, die **anwaltliche Unabhängigkeit** nicht zum „Spielball politischer Akteure und Ströme“ werden zu lassen, sondern diesen den Rechtsstaat prägenden Grundsatz mit Verfassungsrang als Grundrecht in einem neuen Art. 19 Abs. 5 GG mit wehrhafter und effektiver Bestandsgarantie zu verankern. Zuletzt hat der Rechtsausschuss des Bundesrates über einen entsprechenden Gesetzesentwurf beraten.

Das Thema „**anwaltliche Fremdgeldkonten**“ konnte erfreulicherweise nicht zuletzt durch die unermüdlichen Gespräche und Verhandlungen der BRAK in eine gute Richtung gelenkt werden: der Nichtanwendungserlass des BMF wurde verlängert bis 31.12.2026. Dies gibt die notwendige Zeit, ein ausgewogenes **elektronisches System** zu entwickeln **zur automatisierten Prüfung von Fremdgeldern** auf Sammelanderkonten durch die regionalen Rechtsanwaltskammern mit dem Ziel, die produktive Inbetriebnahme des neuen Systems bis Mitte 2027 zu erreichen.

Im neuen Jahr 2026 stehen turnusgemäß wieder **Wahlen zum Kammervorstand** an. Die erste Wahlbekanntmachung wird Anfang des neuen Jahres veröffentlicht werden. Nutzen Sie diese Gelegenheit, sich selbst aktiv in die wichtige Kammerarbeit einzubringen. Wir freuen uns über jeden Wahlvorschlag. Sprechen Sie hierzu auch gerne Kolleginnen und Kollegen an, die Ihnen geeignet erscheinen.

**Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien frohe Weihnachten und einen guten Rutsch in ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr 2026!**

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen

Ihr

gez. Haug

André Haug  
Präsident

<b>Inhaltsübersicht</b>	<b>Seite</b>
I. <b><u>Aktuelle Entwicklung</u>: Umgang mit Fremdgeld</b>	<b>4</b>
II. <b><u>Statement</u>: Fremdbesitzverbot stärken!</b>	<b>4</b>
III. <b>Ausbildung, Fort- und Weiterbildung:</b>	<b>4</b>
1. Neuordnung der RechtsfachwPrV und Neuschaffung von zwei neuen Prüfungsverordnungen für Berufsspezialisten	<b>4</b>
2. Termine 2026	<b>5</b>
3. Ausbildungsmessen Vocatium in Mannheim und Karlsruhe	<b>6</b>
IV. <b>Veröffentlichung 168. Hauptversammlung BRAK: beA-Umlage unverändert bei 74,00 €</b>	<b>6</b>
V. <b>beA: Aktuelles Urteil</b>	<b>7</b>
VI. <b>Kammerorganisation</b>	
1. Abschaltung Fax-Erreichbarkeit der RAK Karlsruhe zum 31.12.2025	<b>7</b>
2. Fortbildungsbescheinigungen 2025 gemäß § 15 FAO	<b>7</b>
VII. <b><u>Statistik</u>: BFB-Freiberufler Statistik zum 01.01.2025</b>	<b>8</b>
VIII. <b>Verschiedenes</b>	<b>8</b>
1. Aufruf: Hilfskasse 2025	<b>8</b>
2. Save the date: Kammerversammlung RAK Karlsruhe am 21.04.2026	<b>9</b>

## **I. Sammelanderkonten: BMF verlängert Nichtbeanstandungserlass bis 31.12.2026**

Nach dem [Common Reporting Standard \(CRS\)](#) müssten Banken eigentlich bei anwaltlichen (Sammel-)Anderkonten bestimmte Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermitteln. Ein diese Übermittlungspflicht aussetzender Nichtanwendungserlass des BMF sollte zuletzt zum Ende 2025 auslaufen. Durch gute Verhandlungen mit den Bankenverbänden und dem BMF ist es gelungen, eine weitere Verlängerung des Nichtanwendungserlasses um ein weiteres Jahr bis 31.12.2026 zu erreichen.

Damit besteht Zeit, eine gute Lösung zu finden: Nach dem Konzeptentwurf sollen bestimmte Transaktionsdaten auf Sammelanderkonten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zukünftig von einem elektronischen System über eine Schnittstelle der Banken abgerufen werden. Meldet das System eine Auffälligkeit, werden die Daten zur weiteren Prüfung an die regional zuständige Rechtsanwaltskammer übermittelt.

Lesen Sie hierzu gerne vertiefend [HIER](#).

## **II. Statement: Fremdbesitzverbot stärken!**

Auch nach dem [Urteil des EuGH, welches Ende 2024](#) eigentlich für Klärung sorgen sollte, sind weiterhin zunehmende Aktivitäten internationaler Finanzinvestoren zur Umgehung des Fremdbesitzverbots zu beklagen. Im Visier sind derzeit die steuerberatenden Berufe.

In einer klaren gemeinsamen Erklärung sämtlicher berufsständischer Spitzenorganisationen wird die Bundesregierung aufgefordert, das Fremdbesitzverbot zu stärken und zu verteidigen.

Lesen Sie hierzu vertiefend [HIER](#).

## **III. Ausbildung:**

### **1. Neuordnung der RechtsfachwPrV und Neuschaffung von zwei neuen Prüfungsverordnungen für Berufsspezialisten**

Seit 2020 lautet § 53 a BBiG wie folgt:

*(1) Die Fortbildungsstufen der höherqualifizierenden Berufsbildung sind*

- 1. als erste Fortbildungsstufe der Geprüfte Berufsspezialist und die Geprüfte Berufsspezialistin,*
- 2. als zweite Fortbildungsstufe der Bachelor Professional und*
- 3. als dritte Fortbildungsstufe der Master Professional.*

*(2) Jede Fortbildungsordnung, die eine höherqualifizierende Berufsbildung der ersten Fortbildungsstufe regelt, soll auf einen Abschluss der zweiten Fortbildungsstufe hinführen.*

Hieran sind die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen auch im Bereich juristischer Assistenzberufe anzupassen und zu erneuern. Die bisherige Zusatzqualifikation

„Rechtsfachwirt/-in“ ist auf der zweiten Fortbildungsstufe, dem „Bachelor Professional“, einzuordnen.

Endlich liegen seit wenigen Tagen konkrete Entwürfe zur Neuordnung der RechtsfachwPrV und Neuschaffung von zwei neuen Prüfungsverordnungen für Berufsspezialisten vor, die jetzt noch von den zuständigen Ministerien freizugeben sind.

Nach aktuellem Stand wird es Übergangsregelungen für die bisherigen Weiterbildungsmaßnahmen zum Rechtsfachwirt/-in wie folgt geben:

1. *Prüfungsverfahren, die bei Inkrafttreten der neuen Prüfungsverordnung begonnen worden sind, sind nach den Vorschriften der bisherigen RechtsfachwPrV bis zum 31.12.2028 zu Ende zu führen.*
2. *Bei einer Anmeldung zur Prüfung bis zum Ablauf des 31.12.2026 hat die Kammer auf Antrag die Prüfung nach der bisherigen RechtsfachwPrV durchzuführen.*

Wir halten Sie zu diesem Thema auf der Seite [www.rak-karlsruhe.de](http://www.rak-karlsruhe.de) und in weiteren Rundschreiben auf dem neuesten Stand. Bei Fragen schreiben Sie uns bitte an unter [ausbildung@rak-karlsruhe.de](mailto:ausbildung@rak-karlsruhe.de).

## **2. Termine: Rechtsanwaltsfachgestellten Abschlussprüfung Sommer 2026**

Die Anmeldungen bzw. Anträge auf Zulassung zur Abschlussprüfung und vorgezogenen Abschlussprüfung müssen bis spätestens

**Freitag, den 13. Februar 2026**

bei der Kammergeschäftsstelle eingegangen sein. Beizufügen sind folgende Unterlagen:

- Anschreiben
- Kopie der Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung
- Zeugnis des Ausbilders
- Lebenslauf (mit aktueller Adresse des Auszubildenden)
- Berichtshefte (bitte auf Unterzeichnung achten)
- Kopie des letzten Schulzeugnisses

Zur Prüfung werden zugelassen

- Auszubildende, deren Ausbildungszeit bis **spätestens 31. August 2026** beendet ist oder die verhindert waren, an einer vorangegangenen Prüfung teilzunehmen.
- Auszubildende, die eine vorangegangene Prüfung nicht bestanden haben.
- Auszubildende, die nach Anhörung des Ausbilders und der Berufsschule vor Ablauf der Ausbildungszeit zugelassen werden, wenn die Leistungen dies rechtfertigen und zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel erreicht wird.

Zur Abschlussprüfung kann auch zugelassen werden, wer mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem sie/er die Prüfung ablegen will.

Bei einer Wiederholungsprüfung sind Ort und Datum der vorangegangenen Prüfung mitzuteilen.

Mit der **Anmeldung** zur Prüfung ist auch die Prüfungsgebühr von **50,00 €** auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe bei der

**Volksbank pur eG**  
**IBAN: DE95 6619 0000 0000 0379 74**  
**BIC: GENODE61KA1**

einzubezahlen.

**Die soeben bekanntgegebenen Termine für Rechtsanwaltsfachangestelltenprüfung Sommer 2026 lauten:**

<b>Datum</b>	<b>Prüfungszeit</b>	<b>Prüfungsbereich</b>
12.05.2026	09:00 – 10:00 Uhr	Wirtschafts- und Sozialkunde (02/ 1)
12.05.2026	10:30 – 11:30 Uhr	Geschäfts- und Leistungsprozesse
12.05.2026	12:00 – 13:30 Uhr	Vergütung und Kosten
13.05.2026	09:00 – 11:30 Uhr	Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich

### **3. Aufruf: Regionale Ausbildungsmessen 2026**

Für die [Ausbildungsmessen VOCATIUM](#) am [15./16.07.2026 in Karlsruhe](#) und am [12./13.05.2026 in Mannheim \(SAP-Arena\)](#) hat die RAK Karlsruhe bereits wieder einen Messestand reserviert. Das Format dieser Ausbildungsmesse bietet eine ideale Plattform für Anwälte und Kanzleien, junge Menschen für die Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellte/n zu gewinnen. Die Kammer bietet Ihnen die Möglichkeit, sich auf der Ausbildungsmesse unmittelbar zu präsentieren und für sich zu werben. Nutzen Sie dieses Instrument dazu, neuen Nachwuchs zu gewinnen! Melden Sie sich an unter [info@rak-karlsruhe.de](mailto:info@rak-karlsruhe.de); Stichwort: „Ausbildungsmesse Vocatium KA 2026“.

Am 17. Juni 2026 findet in der Stadthalle in Weinheim der [„Weinheimer Ausbildungs- und Studententag“](#) statt. Zur Anmeldung gelangen Sie [HIER](#).

### **IV. Veröffentlichung 168. Hauptversammlung BRAK: beA-Umlage unverändert bei 74,00 €**

Nach Ziff. 4 der [Beitrags- und Umlagensatzung der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe vom 09.05.2025, zuletzt geändert am 20.05.2025](#) wird neben dem Kammerbeitrag eine zweckgebundene Umlage für die aus Anlass der Errichtung, der zukünftigen Vorhaltung und

des Betriebs des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) entstehenden Aufwendungen erhoben

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat in der Hauptversammlung am 09.05.2025 beschlossen, den in 2026 von den regionalen Rechtsanwaltskammern für jedes Mitglied abzuführenden Betrag für den elektronischen Rechtsverkehr (ERV) auf 74,00 € je Mitglied festzusetzen. Damit bleibt dieser Beitragsanteil gegenüber den Vorjahren unverändert.

Die Umlage in Höhe von 74,00 € ist von allen Mitgliedern zu zahlen, die am 1. Januar 2026 Mitglied der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe sind. Die Umlage ist zum 28. Februar 2026 mit dem Kammerbeitrag für 2026 zur Zahlung fällig.

## **V. beA**

**Aktuelles Urteil** zur Formwirksamkeit der Einreichung eines nicht qualifiziert elektronisch signierten Schriftsatzes über das besondere elektronische Anwaltspostfach einer prozessbevollmächtigten anwalt-lichen Berufsausübungsgesellschaft.

[BGH, Beschluss vom 16.09.2025 – VIII ZB 25/25](#)

Aus den Gründen:

Bei einem persönlichen besonderen Anwaltspostfach kann eine wirksame Übermittlung nicht-qualifiziert elektronisch signierter Dokumente auf einem sicheren Übermittlungsweg nur durch den Postfachinhaber selbst ausgeführt werden und dieser kann nach § 23 Abs. 3 Satz 5 der Verordnung über die Rechtsanwaltsverzeichnisse und die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer (Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung - RAVPV) das Recht hierzu nicht auf andere Personen übertragen.

Die Berufsausübungsgesellschaft darf nach § 23 Abs. 3 Satz 7 RAVPV zur wirksamen Übermittlung das Recht, nicht-qualifiziert elektronisch signierte Dokumente für sie auf einem sicheren Übermittlungsweg zu versenden, nur solchen vertretungsberechtigten Rechtsanwälten einräumen, die ihren Beruf in der Berufsausübungsgesellschaft ausüben (sogenannte VHN-Berechtigte).

## **VI. Kammerorganisation:**

### **1. ACHTUNG: Abschaltung Fax-Erreichbarkeit der RAK Karlsruhe zum 31.12.2025!**

Aufgrund der gefestigten Verbreitung und Nutzung des beA wird die RAK Karlsruhe den Fax-Anschluss 0721 26627 **zum 31.12.2025** abschalten. Die Kammer ist jederzeit per beA, über Email und telefonisch (zu den üblichen Geschäftszeiten) erreichbar.

### **2. Fortbildungsbescheinigungen 2025 nach § 15 FAO**

Bitte denken Sie an die rechtzeitige Einreichung der Fortbildungsbescheinigungen nach § 15 FAO! Sie erleichtern der Geschäftsstelle die Arbeit, wenn Sie die Bescheinigungen geordnet

und in einer Übersendung per beA an die RAK Karlsruhe übermitteln und die Übersendung im Betreff mit „Fortbildungsbescheinigungen 2025“ bezeichnen.

## **VII. Statistik: BFB-Freiberufler Statistik zum 01.01.2025**

Inzwischen liegen die Ergebnisse der zum Stichtag 01.01.2025 erhobenen Statistik zu Selbstständigen in den Freien Berufen vor.

Die Zahl der selbstständigen Freiberufler ist im Vergleich zum Jahr 2024 zum Jahresbeginn 2025 angestiegen, nämlich um 0,47 % bzw. in Zahlen um 7 000 auf 1 492 000.

Bei den rechts-, wirtschafts- und steuerberatenden Freiberuflern stieg die Zahl von 408 000 in 2024 auf 409 000 Personen in 2025 um 0,25 % an.

Lesen Sie weiterführend gerne [HIER](#).

## **VIII. Verschiedenes**

### **1. Aufruf: Hülfskasse 2025**

Auch in 2025 startet die Hülfskasse eine Weihnachtsspendenaktion für Kolleginnen und Kollegen in schwierigen Lebenssituationen. Die Aktion läuft, wie bisher, bundesweit.

2024 folgten erfreulich viele Menschen dem Aufruf: Es gingen 200.033,00 € an Spenden ein (Vorjahr: 192.612,00 €). Die Hülfskasse dankt allen Spendern sehr herzlich im Namen der Unterstützten. Die Mittel ermöglichten es, an bedürftige Rechtsanwälte sowie deren Familienangehörige einen großzügigen Betrag auszuzahlen. Erwachsene und Kinder freuten sich über jeweils 700 €. Die Hülfskasse unterstützt nicht nur in ihren vier Mitgliedskammerbezirken beim Bundesgerichtshof, Braunschweig, Hamburg und Schleswig-Holstein, sondern auch in allen anderen 24 Kammerbezirken in Deutschland.

#### **Spendenmöglichkeiten:**

Online: <https://huelfskasse.de/spenden/>

Bank für Sozialwirtschaft  
IBAN: DE22 3702 0500 0020 1442 11  
BIC: BFSWDE33XXX

#### **Kontakt:**

Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte  
Pia Alatalo  
Steintwietenhof 2  
20459 Hamburg

Telefon: 040 365079  
E-Mail: [info@huelfskasse.de](mailto:info@huelfskasse.de)  
Internet: [www.huelfskasse.de](http://www.huelfskasse.de)  
Facebook: [www.facebook.com/huelfskasse](http://www.facebook.com/huelfskasse)

**2. Save the date:**

**Die Kammerversammlung der RAK Karlsruhe 2026 findet am  
21. April 2026  
im  
InterCity Hotel in Karlsruhe, Victor-Gollancz-Straße 1, 76137 Karlsruhe  
statt.**

**Bitte merken Sie sich diesen Termin bereits heute vor!**

gez. Haug

André Haug  
Präsident